Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 32 (1955)

Artikel: Augustin Keller und der liberale Katholizismus in der Schweiz
Autor: Schib, Karl
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-841398

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Augustin Keller und der liberale Katholizismus in der Schweiz*

Von Karl Schib

Der erste Schauplatz von Augustin Kellers kirchenpolitischem Wirken war sein Heimatkanton, der Aargau. Keller war 1805, das heißt zwei Jahre nach der Gründung des Staates Aargau, geboren. Fast während eines halben Jahrhunderts hat Keller die Entwicklung dieses jungen Staatswesens tief beeinflußt, und mehr als einmal griff er auch entscheidend in die schweizerische Kirchenpolitik ein.

Das junge, von Napoleon geschaffene aargauische Staatswesen schien durch die Geschichte zum Schauplatz liberaler Kirchenpoli-

---

* Die folgenden Ausführungen wurden am Zehnten Internationalen Kongreß für Geschichtswissenschaft in Rom im Rahmen der 5. Sektion vorgetragen, deren Thema die Geschichte des religiösen Liberalismus im 19. Jahrhundert war. Der von R. Aubert, J. B. Duroselle und A. Jemolo verfaßte Rapport setzte sich das Ziel, vor allem die Entwicklung des liberalen Katholizismus darzustellen. Die Verfasser begrenzten ihr Thema folgendermaßen: «L'étude de ce problème au XIXème siècle suscite quelques observations préliminaires, tant sur le plan géographique que sur le plan chronologique. Tout d'abord, le libéralisme catholique est un phénomène propre à l'Europe occidentale et, dans celle-ci, il est très nettement cantonné à la Belgique, à la France et à l'Italie, secondairement aux Pays-Bas et à l'Allemagne.» Der Schweiz begegneten die Verfasser des Rapportes nicht, was umso erstaunlicher ist, als unser Land im 19. Jahrhundert geradezu ein Hauptschauplatz jener geistigen Kämpfe war, deren Ablauf zur Diskussion stand.

Aus der umfangreichen schweizerischen Literatur seien hier nur die Arbeiten von *Eduard Vischer* erwähnt, die die Geschichte des Liberalismus mit zahlreichen neuen Gesichtspunkten bereicherten: Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler. Ein politischer Briefwechsel aus den Jahren 1839—1841 (Quellen zur aargauischen Geschichte, 2. Reihe: Briefe und Akten), Aarau 1951, 360 S.; Untersuchungen über Geist und Politik der aargauischen Regeneration (Zeitschrift für Schweizer Geschichte, 1947, S. 211—241); Der Aargau und die Sonderbundskrise (Zeitschrift für Schweizer Geschichte, 1948, S. 1—46); Das Freiamt und die Verfassungskrise von 1849—52 (Argovia 1951, S. 183—216).

tik bestimmt zu sein[1]. Es war aus drei nach ihrer Vergangenheit sehr verschiedenen Stücken zusammengeschweißt worden: Der sogenannte Berner Aargau wurzelte kirchlich seit Jahrhunderten im bernisch reformierten Staatskirchentum. Die Freien Aemter und die Grafschaft Baden waren gemeineidgenössische Untertanenländer gewesen; kirchlich gehörten sie zum Bistum Konstanz. Das dritte Stück, das vorher österreichische Fricktal, gehörte zum Bistum Basel. Hatte die Kirchenpolitik Josephs II. im Fricktal tiefe Spuren hinterlassen, so wirkte im Bistum Konstanz seit 1800 der Generalvikar Wessenberg in josephinistischem Geiste, antipäpstlich und jeder kirchlichen Reform im Sinne der Aufklärung aufgeschlossen. Es war beinahe natürlich, daß der junge aargauische Staat das Schulwesen, das ja in der Hauptsache noch zu schaffen war, unter seine Leitung nahm. Die Entstehung konfessioneller Mittelschulen wurde vermieden; dagegen errichtete der Staat in der Hauptstadt Aarau eine Kantonsschule, und 1822 ein Lehrerseminar — es war das erste staatliche Lehrerseminar der Schweiz. Die staatlichen Schulen sollten nach der Meinung der Kantonsgründer Katholiken und Reformierte einander näher bringen.

Die Möglichkeit, eine andere Form von Religiosität als die liberale kennenzulernen, war für den jungen Keller kaum gegeben. Der liberale katholische Theologe Alois Vock, Stadtpfarrer in Aarau, empfahl als Vorbereitung für die Mittelschule den Besuch einer Privatschule, die von einem begeisterten Verehrer Wessenbergs geleitet wurde; in dessen Gesellschaft machte der junge Keller auch persönlich die Bekanntschaft des Konstanzer Generalvikars. An der aargauischen Kantonsschule bereitete sich Keller auf das Hochschulstudium vor.

Gegenkräfte, die dem liberalen Katholizismus das Feld streitig machten, waren zwar wirksam, aber sie wurden während Jahren nicht ernst genommen. Im Jahre der Entstehung des aargauischen Staates (1803) war der päpstliche Nuntius nach Luzern zurückgekehrt. Seinem Einfluß war es zuzuschreiben, daß 1814 durch päpstliches Breve die schweizerischen Gebiete des Bistums Konstanz von diesem abgetrennt und so dem Einfluß Wessenbergs entzogen wurden. Die aargauische Regierung anerkannte die Abtretung nicht, weil der aargauische Große Rat und der Bischof von Konstanz sich noch nicht darüber ausgesprochen hätten. Die Antwort des Nuntius

[1] E. Jörin, Der Kanton Aargau 1803—1813/15 (Argovia, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, Bde. 50—53, 1939—41).

war die Drohung mit dem Schisma. Als der aargauische Große Rat 1828 dem Konkordat, das den Beitritt des Kantons zum Vertrag betreffend der Errichtung des Bistums Basel verweigerte, äußerte sich Keller zum erstenmal zu einem kirchenpolitischen Ereignis. Er schrieb aus Breslau, wo er den Studien oblag: «Was ich bis jetzt aus den Zeitungen über die aargauische Bischofsangelegenheit erfahren habe, hat mich köstlich gefreut und für die sämtlichen patres conscripti hoch begeistert[2].»

Breslau bezeichnete Keller übrigens als die «eigentliche Heimat» seines Geistes. Vor allem der Historiker Ludwig Wachler verstärkte den Rationalismus und den Fortschrittsglauben, den Keller aus seiner Heimat mitgebracht hatte. «Das Fortschreiten des Menschengeschlechtes zu dem, was ihm frommt und noth thut, wofür es reif und empfänglich ist», schrieb Wachler in seinem «Lehrbuch der Geschichte», «kann und wird nicht aufgehalten werden, denn es stehet unter Schutz und Leitung einer höheren Macht, und Kinder und Enkel werden ernten mit Freude und Dank, was die Väter mit Thränen gesäet haben[3].»

Der Fortschrittsglaube und die Ueberzeugung des Republikaners, daß die Mündigkeit des Staatsvolkes ein erreichbares Ziel sei, machten Keller zum Volkserzieher. Er übernahm 1834 die Leitung des staatlichen Lehrerseminars; dessen Ausbau und in Verbindung damit der Aufbau der aargauischen Volksschule wurden ganz eigentlich Kellers Lebenswerk. Schon in seinem Bewerbungsschreiben sprach sich Keller über die Bedeutung der Volksschule aus: «Seit dem neuen Erwachen unseres politischen Lebens spricht derselbe mächtige Schutzgeist des Vaterlandes, der schon vor dreißig Jahren durch den Mund Pestalozzis für unsere höchsten Nationalgüter sprach, jeder Regierung und jedem guten Bürger die Unentbehrlichkeit der Nationalbildung und der höheren Volkserziehung wieder so ernst und so laut in die Seele, daß ein jeder, der den Sinn der Zeit verstehen will, leicht erkennen kann: Bereits sei die Dorfschule bedeutungsvoller denn die stolzeste akademische Zunftstube geworden[4].» Keller betrachtete die Volksbildung als die vornehmste Staatsaufgabe. Das Schulmonopol war für ihn eine Selbstverständlichkeit. Schon während seines kurzen Wirkens am Gymnasium Luzern hatte er im Auftrage seiner Regierung ein Gutachten über

---

[2] Arnold Keller, Augustin Keller, S. 69.
[3] Ludwig Wachler, Lehrbuch der Geschichte, 5. Aufl., 1828.
[4] Zitiert von Arnold Keller, Augustin Keller, S. 160.

die Luzerner Kloster- und Stiftsschulen verfaßt, das so negativ lautete, daß die liberale Luzerner Regierung diese Schulen auflöste. Auf Kellers Antrag hob der aargauische Große Rat 1835 die Klosterschulen in Muri und Wettingen auf. Es waren eher dürftige Schulorganismen, die einen Vergleich mit den später aufblühenden innerschweizerischen Benediktinergymnasien nicht aushalten. Initiative und Begeisterung in der Förderung des Schulwesens entsprangen durchaus der optimistischen Grundhaltung des Liberalismus gegenüber dem Menschen. Kellers Erfolge auf dem Gebiete des Volksschulwesens steigerten sein Selbstbewußtsein mächtig; seine Gegner konnten nichts Aehnliches aufweisen — der konservative Basler Jacob Burckhardt sprach von Schulerei, wenn das ihm vernünftig scheinende Maß von Schulgründungen überschritten wurde[5].

Die konfessionelle Neutralität der Simultanschule war für Keller kein leeres Wort. So überraschend die Tatsache sein mag, daß der leidenschaftliche Kirchenpolitiker sich hütete, die Schule zum Tummelplatz der Auseinandersetzungen zu machen, die er in der Presse und im Parlament mit Leidenschaft führte: sie bleibt doch aufrecht. Seine hohe Einschätzung der Religion als Erziehungsfaktor ließ ihn im eigenen Unterricht die religiösen Gefühle seiner Kinder achten und diese Haltung den zukünftigen Lehrern als Wegleitung ins Berufsleben mitgeben. Ich hatte selber noch Gelegenheit, Urteile über die Schultätigkeit von Augustin-Keller-Schülern entgegenzunehmen, die diese Haltung bestätigen. In der Spätzeit seines politischen Wirkens, die durch keinerlei Milde gekennzeichnet war, scheint bei Keller diese echt liberale Haltung auf dem Gebiete der Erziehung etwas geknickt worden zu sein. Jedenfalls stellte er in einem seiner Lesebücher den Volksschülern die Mönche mit folgenden Versen vor:

Sie singen kurze Messen
Und sitzen lang bei Tisch,
Sie trinken gute Weine
Und essen Fleisch und Fisch[6].

Der Kanton Aargau hatte seit 1831 eine liberale Verfassung, die der Wirksamkeit des Staates in verschiedener Hinsicht Grenzen setzte. Unbeschränkt sollte nach der Ueberzeugung Augustin Kellers die Macht des Staates auf dem Gebiete der Schule und der Kirche

---

[5] Jacob Burckhardts Briefe an seinen Freund Friedrich von Preen 1864—1893, S. 179 f. und S. 195 f.

[6] Augustin Keller, Gedichte, Frauenfeld 1889, S. 13 f.

sein. Keller ist nicht der Initiant einer Kirchenpolitik, die ganz den Grundsätzen des aufgeklärten Absolutismus entsprach. Ohne sein Dazutun hatte diese Kirchenpolitik ihre erste schroffe Formulierung in den sogenannten Badener Artikeln erhalten (Juni 1834). Als aber im folgenden Jahre ein neues Schulgesetz auszuarbeiten war, nahm Keller als Seminardirektor und Mitglied des Großen Rates hervorragenden Anteil an den Beratungen. Nach § 6 dieses Schulgesetzes erhielt der katholische Kirchenrat, eine rein staatliche Behörde, die Kompetenz, die Lehrbücher für den Religionsunterricht zu begutachten und sie «ohne Zustimmung des kirchlichen Ordinariats» einzuführen. Als Antwort auf den Protest des Bischofs war ein Gesetz über die Leistung eines Treueids der gesamten Geistlichkeit gegenüber dem Staate vorgesehen. Als Präsident der großrätlichen Kommission formulierte Keller zum erstenmal in einem ausführlichen Gutachten seine staatskirchliche Doktrin[7]. In feierlichen Formeln werden die Kompetenzen des Staates — Keller schreibt ausdrücklich «Staatsgewalt» — dargelegt. Die Staatsgewalt kann die öffentlichen und dem höchsten Staatszweck nachteiligen Mißbräuche kirchlicher Gesellschaften abstellen. «Sie kann gegen den Staat oder die gesetzliche Ordnung desselben handelnde Kirchenglieder und Religionsdiener von ihren Pfründen und Stellen entfernen, versetzen oder je nach den Umständen ihrer Gefährlichkeit auch zur Auswanderung zwingen. Sie kann in ihrem Gebiete Bistümer errichten, Landesbischöfe ernennen und unter diesen einen als Erzbischof aufstellen und vom Papste als dem kirchlichen Einheitspunkte auf gemachte Anzeige hin die Bestätigung begehren, sofern die Wahl nach den kirchlichen Vorschriften und Satzungen als gültig ausgewiesen ist. Sie kann, um für die Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt des Landes wie von den bürgerlichen, so auch von den kirchlichen Beamten eine Gewähr zu haben, sowohl von Bischöfen als Pfarrern den Eid der Treue und des Gehorsams verlangen und sie, wenn sie ihn verweigern oder verletzen, nach Gutfinden als dem Staate treulose und gefährliche Diener von ihrer Anstellung entfernen. Sie kann, wenn es die Umstände gebieten, geistliche Stiftungen, die nicht mehr nützlich sind, zu besseren Zwecken verwenden, Kirchen- und Klostergüter zu besserer Besorgung unter seine Aufsicht und Verwaltung setzen . . .»

Der Geistliche ist nach Kellers Ansicht Staatsbeamter, die Kirche

---

[7] Gesetzesvorschlag und Kommissional-Bericht an den Tit. Großen Rath über die Beeidigung der katholischen Geistlichen des Cantons Aargau. Aarau 1835.

eine reine Staatsanstalt. Kein geringerer als Möhler würdigte den Keller'schen Kommissionsbericht eines Kommentars: «Dieses Gutachten wird einst ein höchst bedeutendes geschichtliches Denkmal für die nähere Kenntnis unserer Zeit, ihrer Richtungen und der geistigen Kräfte seyn, mit denen sich die Partheien zu behaupten suchen. Wie tief verletzend für den Katholiken, wie voll von Aergernis ist nicht dieser Aufsatz . . . In Ansehung der Kirchengeschichte nimmt der katholische Kirchenrath keinen Anstand, sich sogar auf die Gewaltthaten Justinians zu berufen. Weit zweckmäßiger würde es gewesen sein, wenn er die unübersehbaren Zerrütungen auseinandergesetzt hätte, die aus den Gewaltthaten Justinians für sein ganzes Reich hervorgegangen sind. Ueberhaupt benutzt der Kirchenrath seine an sich völlig zur Sache nichtgehörige Beweisführung, um gelegentlich darzuthun, daß sich der Staat an sich, wenn er nur wollte, Alles in kirchlicher Beziehung erlauben dürfe. Kaum ein einziges bedeutenderes historisches Faktum ist genau und richtig angeführt, vielmehr Alles auf das Willkührlichste und Gehässigste umdeutet[8].»

Die Durchführung der Eidesleistung führte zu einer ersten Orientierung über die geistliche Lage innerhalb der aargauischen Geistlichkeit mitte der dreißiger Jahre. Von 130 Geistlichen leisteten nur 18 den Eid; die Hälfte der Gefügigen gehörte dem ehemals habsburgischen Fricktal an. Als die Regierung sich bereit erklärte, die Eidesformel mit dem Nachsatz zu versehen, daß aus dem vorgeschriebenen Eide nie etwas gefolgert werden könne, was «der katholischen Religion, den Rechten der Kirche oder den im Staate anerkannten kirchlichen Gesetzen zuwiderlaufe».

Acht Klöster hatten im Aargau die Jahre des Umsturzes, das Zeitalter der Französischen Revolution, überdauert. Fremdkörpern gleich ragten sie in eine Zeit hinein, in der sie nach der Ueberzeugung der liberalen Katholiken keine Existenzberechtigung mehr besaßen. Für Keller war die Unzeitgemäßheit der Klöster ein Axiom, das nach seinem eigenen Zeugnis schon zu seinem frühesten politischen Glaubensbekenntnis gehörte. Dementsprechend war die Aufhebung der Klöster ein Ziel, dessen Erreichung aufgeschoben, aber nie aufgegeben werden konnte. Die Aufhebung der Klöster wurde fällig mit den aargauischen Verfassungskämpfen des Jahres 1841. Augustin Keller klagte die Klöster der Anstiftung zum Aufruhr an

[8] J. A. Möhler's gesammelte Schriften und Aufsätze, herausgegeben von Joh. Jos. Ign. Döllinger. 2. Bd., S. 253 ff.

und stellte im Großen Rat den Antrag auf Aufhebung. Die Forschung hat seither den Nachweis geleistet, daß die Klöster am Aufruhr unbeteiligt waren; aber Keller legte sich schon in seiner umfangreichen Anklageschrift nicht auf jene Anklage fest, sondern betrachtete die Säkularisation als eine notwendige politische Maßregel. Nach Kellers Auffassung ist jede Korporation hinsichtlich ihrer Entstehung, Fortexistenz und Auflösung restlos in der Hand des Staates. «Denn der Staat als die höchste moralisch-persönliche Gesellschaft schließt alle andern juristischen Personen in sich und bedingt ihr Leben nach seiner Bestimmung und seinem Endzwecke. In dieser keineswegs despotischen, sondern naturnothwendigen Auffassung des Staates erklärten daher auch die Rechtslehrer und Staatsmänner aller Zeiten: die gemeinsame Wohlfahrt sei das höchste Gesetz[9].» Nicht erst die Forschung hat also auf den despotischen Zug dieser Doktrin über das Verhältnis der Korporationen zum Staate aufmerksam gemacht; das Wort «despotisch» floß Keller selber in die Feder, und wenn er auch versuchte, es durch «naturnotwendig» zu ersetzen, so bekennt er sich doch unmißverständlich zu der Auffassung, daß der Wirksamkeit seines Staates auf dem Felde der Kirchenpolitik keine Grenzen gesetzt sind. Die Aufhebung einer Korporation, schrieb Keller, erscheint nicht als Strafe, «indem dieselbe gar nicht straffähig ist, sondern als eine politische Maßregel; diese selbst aber ist durch die Erkenntnis bedingt, daß die Korporation ihren Interessen und Tendenzen zufolge, von denen sie nothwendig getrieben wird, mit dem Staatswohl unvereinbar sei». In seiner Säkularisationstheorie lehnt sich Keller eng an Rotteck an. Nach Rotteck haben die Glieder der Kirchgemeinde der Kirche das Gesetz zu geben. Das Kirchenvolk, das Vermögenswerte in eine Stiftung steckt, hat als Staatsvolk das Recht, die Stiftung wieder aufzuheben, sobald die Staatsnotwendigkeit dies verlangt. Wäre das französische Kirchengut durch königliches Diktat nationalisiert worden, so wäre das ein despotischer Akt gewesen; die Nationalversammlung aber, «das möglichst getreue Organ des Gesamtwillens», konnte jeden Beschluß fassen, ohne das Recht der Kirchgemeinde zu verletzen — diese selber hob die Stiftungen auf, da sie hier mit der Staatsgemeinde identisch war[10].

---

[9] (Augustin Keller), Die Aufhebung der aargauischen Klöster. Eine Denkschrift an die hohen eidgenössischen Stände. S. 144 ff.

[10] Karl Schib, Die staatsrechtlichen Grundlagen der Politik Karl von Rottecks. Diss. Basel 1926. Vgl. auch meine kleine Biographie von Augustin Keller in:

Keller bediente sich nicht selten Formeln, die ihre Herkunft aus dem Vokabular der Jakobiner nicht verleugnen. Mit echt jakobinischem Mißtrauen möchte er der Wirksamkeit der Kirche engste Grenzen setzen. Keller bleibt aber nicht im Individualismus stecken; er verherrlicht die Staatsgewalt, die nach seiner Meinung nur um des Gemeinwohls willen und so schlußendlich im Geiste der Freiheit wirke.

Unter Kellers Zeitgenossen hat keiner deutlicher als Philipp Anton von Segesser den Keller'schen Souveränitätsbegriff gekennzeichnet: «Die Kirche steht zum Staate der Gegenwart», schrieb Segesser, «fast überall wieder in dem Verhältnis, in welchem die Kirche der ersten Jahrhunderte zum römischen Staate stund. Denn in der That ist der moderne Staat in seinem Wesen nichts anderes als die Souveränität der Caesaren, eine absolute, sich selbst genügende Organisation. Es macht da keinen inneren Unterschied, daß die moderne Welt gegen die absolute Gewalt eines Einzigen protestiert, daß sie sich liberal oder gar revolutionär nennt; sie verändert nur das Subjekt der Gewalt; der Begriff der Gewalt selbst ist wesentlich derselbe wie im römischen Kaisertum. Und da kommt im Grunde wenig darauf an, ob diese absolute Gewalt in der Hand eines Einzigen oder einer Mehrheit kleinerer oder größerer Kreise eines Volkes liege, immerhin ist sie in sich absolut, d.h. jede andere Selbständigkeit in ihrem Bereiche ausschließend[11].»

Einzelne von Kellers nächsten politischen Weggenossen begannen während der Säkularisationsdebatten anders zu denken. Es kam zu einer Krise des aargauischen Liberalismus. Eduard Vischer nannte diese Krise mit Recht «Scheidung der Geister». Die liberalen Gegner von Kellers despotischer Kirchenpolitik suchten nach einem Weg zur Verständigung und Versöhnung; ein neuer Begriff von Kirchenfreiheit tauchte auf, und ein Bekenntnis zum Rechtsstaat, das Keller in den leidenschaftlichen Auseinandersetzungen fremd war. Greifbare Resultate konnten diese Opponenten noch lange nicht verzeichnen; aber die politische Terminologie begann Kellers Haltung immer mehr als Radikalismus zu bezeichnen. Zu den frühesten und schärfsten liberalen Gegnern Kellers gehörte der ganz

---

Lebensbilder aus dem Aargau 1803—1953, S. 159—180 (Argovia, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, 65. Bd., 1953).

[11] Ph. A. von Segesser, Am Vorabend des Conciliums (1869). Sammlung kleiner Schriften, S. 426 ff.

anitkurial gesinnte Aarauer Stadtpfarrer und spätere solothurnische Domherr Alois Vock[12].

Die Verwirrung in der Terminologie, die schon die Zeitgenossen beschäftigte, fand ihre Fortsetzung in der Geschichtschreibung. Die Radikalen hatten nie aufgehört, sich als «Liberale» zu bezeichnen — das Wort «liberal» hatte einen zu guten Klang, und die Geschichtschreibung verließ das hergebrachte Geleise nicht. Anderseits verzichtete ein so ausgesprochen liberaler Politiker wie Philipp Anton von Segesser darauf, sich liberal zu nennen ; seine ausgesprochensten Gegner nahmen diese Etikettierung ja für sich in Anspruch. So ging Segesser, der entschiedenste Bekämpfer der Staatsallmacht, als «Konservativer» in die Geschichte ein.

Mit dem Kampf gegen die aargauischen Klöster hatte Keller seine kirchenpolitische Tätigkeit auf schweizerischen Boden ausgedehnt. Mit dem Kampf gegen die Jesuiten blieb er auf der eidgenössischen Bühne. Kellers Jesuitenhaß war im Rahmen der Zeit eine ebenso selbstverständliche Gegebenheit wie seine Abneigung gegen die Klöster. Nur durch sein Temperament und seine Initiative unterschied sich seine Gegnerschaft gegen die Jesuiten von der zahlreicher Zeitgenossen. Kellers Polemik war zeitweise von unerhörter Anspruchslosigkeit ; aber er erlebte die Genugtuung, daß die im Jahre 1848 angenommene Bundesverfassung in Art. 58 den Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften aus der Schweiz ausschloß.

Nach einem Kampf, der drei Jahrzehnte gedauert hatte, konnte Keller auf ungewöhnliche Erfolge seiner Kirchenpolitik zurückblicken. Unverwirklicht war eigentlich nur seine alte Forderung der Nationalkirche. Keller schien sich aber über den bescheidenen inneren Erfolg seines Wirkens Rechenschaft zu geben. Im Jahre 1866 stellte er für seinen Kanton enttäuscht fest : «Die Firma der braven, praktisch tüchtigen und zeitverständigen Geistlichen stirbt bei den Katholiken aus. Wir haben, nachdem jüngst auch der wackere Dekan und Kirchenrat Müller in Laufenburg gestorben, gegenwärtig im ganzen katholischen Aargau höchstens sechs, sage sechs Geistliche, die in jeder Beziehung gut sind — und zwei von diesen gehören nicht einmal dem Kanton an[13].» Unter dem Einfluß

---

[12] S. Egloff, Domdekan Alios Vock 1785—1857 (Argovia, 55. Bd., 1953), und Georg Boner, Alois Vock (Lebensbilder aus dem Aargau, S. 109—124).

[13] Zitiert von Vischer, Rudolf Rauchenstein, op. cit., S. 71 Anm. 181.

der Seiler-Schüler, deren man in der Schweiz 85 zählte, und der Tübinger Schule Möhlers hatte sich innerhalb der katholischen Kirche eine Restauration vollzogen, die noch zu Beginn des Jahrhunderts für unmöglich gehalten worden wäre[14]. Die Restauration war gekennzeichnet durch eine Abwendung vom Staatskirchentum und von kirchlichen Zielsetzungen im Sinne der Aufklärung und einer förmlichen Wiederbegegnung mit der Theologie.

Vielleicht hätte Keller an der Schwelle des Greisenalters gezögert, sich auch noch für sein letztes Postulat, die Gründung der Staatskirche, in den Kampf zu stürzen, wenn ihn nicht der Syllabus und das Vatikanische Konzil erneut aufgewühlt und in ihm die Hoffnung erweckt hätten, doch noch im breiten Kirchenvolke Einfluß zu gewinnen. Philipp Anton von Segesser, der gegenüber dem Syllabus Vorbehalte genug machte und die Idee der Unfehlbarkeit des Papstes in der Diskussion vor dem Zusammentritt des Konzils ablehnte, wies eindrücklich darauf hin, daß es sich beim Syllabus nicht um eine Ex-Cathedra-Erklärung gehandelt habe. Der Syllabus sei weder ein dogmatischer Erlaß noch eine Bannbulle. «Dogmatische Erlasse haben eine jedem gebildeten Katholiken wohlbekannte Form; sie verbreiten sich auch nur über das Gebiet der stricten Glaubenslehre, nicht über Materien, die wohl mit dem Glauben und den Sitten in Verbindung stehen, ihrem Wesen nach aber in eine andere Ordnung der Begriffe fallen. Nur für das Gebiet der Glaubenslehre nimmt das Lehramt der katholischen Kirche, an dessen Spitze der Papst steht, die unfehlbare Autorität in Anspruch, gibt die Uebereinstimmung des kirchlichen Lehramts mit seinem Haupte das Kriterium der dogmatischen Wahrheit, die Definition des allgemeinen Bewußtseins der Kirche. Aber die Anwendung der Lehre auf das Leben gehört zu den ordentlichen Attributen des Hirtenamtes: man kann, wenn der Papst diese Anwendung macht, deswegen noch nicht von einer Usurpation fremder Gebiete sprechen[15].»

Keller aber stürzte sich auf den Syllabus, um ihn als Ex-Cathedra-Erklärung anzuprangern und damit als Schreckgespenst im Kampf gegen die Unfehlbarkeitserklärung verwenden zu können. Seine Beweisführung war einfach: Er stellte fest, daß der Jesuit P. Rudis in seiner Schrift «Petra Romana» den Syllabus als eine

---

[14] Ueber Johann Michael Seiler und die Tübinger Schule vgl. Franz Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, IV, S. 50 ff. und S. 65 ff.

[15] Ph. A. von Segesser, Die päpstliche Encyclica vom 8. December 1864 und der Syllabus. Sammlung kleiner Schriften, S. 252 f.

Ex-Cathedra-Erklärung bezeichnet habe. «Damit stimmt auch der Jesuit Florian Rieß in der Schrift ‚Die Encyclica Papst Pius' IX.' überein. Was aber heutzutage in solchen Fragen ein Jesuit behauptet, kann so ziemlich als päpstlich beglaubigt angenommen werden. Rühmen ja die Jesuiten von Papst Pius IX., daß er ‚alles lese'... somit wird er auch die Schriften des P. Rudis und des P. Rieß gelesen haben. Die Verfasser aber sind, soviel bekannt, zu einem Widerruf ihrer Beweisführung bisher nicht veranlaßt worden. Und es steht wohl auch keiner zu erwarten[16].»

Gewisse Sätze des Syllabus — Keller erwähnt die Verdammung der Pressefreiheit als einer «pestilenzialischen Absurdität» — aber reißen zwischen dem verfassungstreuen Bürger und dem kirchentreuen Christen eine unüberbrückbare Kluft auf, sodaß für den liberalen Schweizer kein anderer Ausweg möglich sei als die Trennung von Rom. Der demokratische Staat ist nach Kellers Auffassung besonders gefährdet. Die klerikale Luzerner Demokratie war für ihn seit ihrer Entstehung im Jahre 1841 ein Stein des Anstoßes und ein Aergernis. Manchen Liberalen schien das in Belgien verwirklichte Prinzip von der «freien Kirche» im «freien Staat» eine ideale Lösung zu sein. Keller stieß sie weit von sich. «Mit der freien Römischen Kirche im passiven Staate», schrieb er, «ist Belgien eine ‚klerikale Monarchie' geworden. Das belgische Staatsprinzip würde die republikanische Schweiz zu einer ‚klerikalen Demokratie' oder besser gesagt zu einem klerikalen Jagdrevier machen. Schon ist da und dort in den Kantonen der Anfang dazu geschehen. Und allwärts werden die Hörner geblasen, die Signale gegeben, und die Jagd ist aufgegangen.» Das in der Demokratie mit politischen Rechten ausgestattete Volk wird von der Geistlichkeit «unaufhörlich belehrt und zum Glauben verpflichtet, daß die Kirche und der Papst unmittelbar göttlich eingesetzt und unfehlbar seien, ja direkt die Stelle Gottes selbst vertreten; daß dagegen der Staat nur menschliches Gebilde sei, nur menschliche Autorität habe und der Unfehlbarkeit ermangle, also notwendig geringer sei, weniger Autorität habe als die Kirche und daher dieser sich unterordnen müsse. In diesem Glauben nun schreitet das Volk zur Ausübung seiner politischen Rechte und wird dabei noch besonders dringend vom Klerus an die Pflicht gemahnt, daß man Gott, d.h. der Kirche, dem Papste, mehr gehorchen müsse als den Menschen oder dem Staate».

---

[16] Augustin Keller, Die kirchlich-politischen Fragen bei der Eidgenössischen Bundesrevision von 1871. Aarau 1871. S. 6f. und S. 156.

Keller hoffte, die nationalstaatliche Begeisterung der Zeit für die Gründung der Nationalkirche ausnützen zu können. «Ohne Römerzug des neuen deutschen Kaisers ist die ewige Roma soeben die Residenz und politische Hauptstadt der vereinigten italienischen Nation geworden; unter den Fittichen des neuen Reichsadlers schlägt die deutsche Wissenschaft ihre Römerschlachten für die Freiheit des Geistes und der Vernunft ewiges Recht; dem Vatikan sind die Strebeziele nach den Tagen von Canossa aus den hoffnungsreichen Blicken gerückt.» So verkündete er aus der Sommersession 1871 den Ständeräten[17]. Die Opposition gegen Rom schien einen internationalen Charakter anzunehmen. Während kurzer Zeit dehnte sich Kellers kirchenpolitische Aktivität über Süddeutschland aus.

Aber trotz aller Propaganda wollte keine antipäpstliche Volksbewegung entstehen. Den Weg zur Nationalkirche konnte nur der Einsatz staatlicher Machtmittel ebnen. Die entscheidendsten Eingriffe des Staates waren der Austritt des Kantons aus dem Diözesanverband des Bistums Basel (1871) und die Absetzung des Bischofs Lachat (1873). Am 14. Juni 1875 trat in Olten die erste christkatholische Nationalsynode zusammen. Augustin Keller wurde zum Synodalpräsidenten gewählt. Sein kirchenpolitisches Wirken erhielt äußerlich seine Krönung, als die Nationalsynode am 7. Juni 1876 Pfarrer Eduard Herzog zum Bischof wählte. Kellers Jugendtraum war erfüllt, aber dieser Alterserfolg entsprach nicht den früheren Hoffnungen. Keller hatte sich sein Leben lang für die Vereinheitlichung des aargauischen und des schweizerischen Volkes eingesetzt, und am Ende seiner politischen Laufbahn gründete er eine Nationalkirche, deren Gemeinden eine Diaspora in den verschiedensten Kantonen bildeten und deren Kirchenvolk nur eine verschwindende Minderheit der katholischen Bevölkerung umfaßte.

Die Versöhnung zwischen Staat und Kirche in seinem Heimatkanton, die ganz im Geiste der kirchlichen Selbstverwaltung vollzogen wurde, erlebte Keller nicht mehr[18].

---

[17] Augustin Keller, Präsidialrede zur Eröffnung der Sommersitzung des Ständerates am 3. Juli 1871 (Augustin Keller in seinen Reden und Bekenntnissen. Festschrift auf das Zentenarium seiner Geburt, herausgegeben von J. Burkart, S. 77).

[18] Vgl. Georg Boner, Katholiken und aargauischer Staat im 19. Jahrhundert (Erbe und Auftrag. Festgabe zum aargauischen Katholikentag im Jubiläumsjahr 1953. S. 122 ff.). G. Keller, Kirche und Staat im Aargau. Das Problem der Trennung. (Separatabdruck aus dem «Aargauer Tagblatt».)